

## **Flutlichtanlage am Hochficht: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verweist das naturschutzrechtliche Bewilligungsverfahren zurück an die Oö. Landesregierung als Naturschutzbehörde**

Auf Antrag des Bergbahnenbetreibers erteilte die Oberösterreichische Landesregierung unter Einhaltung von Auflagen die naturschutzbehördliche Bewilligung zur Errichtung einer Flutlichtanlage für eine Schipiste mit 23 Lichtmasten am Hochficht, befristet bis Ende des Jahres 2022. Die beantragte Maßnahme bildet dabei die Verlängerung einer bereits bestehenden Flutlichtanlage entlang einer Schipiste, welche zwar selbst nicht Teil eines Europaschutzgebiets ist, jedoch von diesem umgeben wird.

Dagegen erhob die Oö. Umweltschutzorganisation Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht. Begründend wurde insbesondere vorgebracht, dass das zugrundeliegende Sachverständigengutachten unzureichend und keine ausreichende Naturverträglichkeitsprüfung erfolgt sei sowie das Parteiengehör nicht ausreichend gewahrt worden wäre.

Mit ähnlichem Vorbringen erhob auch eine Naturschutzorganisation beim Landesverwaltungsgericht Beschwerde gegen den naturschutzbehördlichen Bewilligungsbescheid und verwies darauf, dass sie als anerkannte Umweltorganisation auf Grundlage der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zur Beschwerde legitimiert sei.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der verfahrensgegenständlichen Verwaltungsakten zum Ergebnis, dass die Sache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die Oö. Landesregierung zurückzuverweisen war.

Vorab war vom Landesverwaltungsgericht die Frage zu klären, ob der Naturschutzorganisation auf der Grundlage des Unions- und Völkerrechts, der Aarhus Konvention sowie insbesondere der sog. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (kurz FFH-Richtlinie), als anerkannte Umweltorganisation eine Berechtigung zur Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zukommt, obwohl ein solches Recht nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes – neben dem Antragsteller – ausdrücklich nur der Oö. Umweltschutzorganisation eingeräumt wird. Nach ausführlicher

Auseinandersetzung mit der völker- und unionsrechtlichen Rechtslage sowie der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) kam das Landesverwaltungsgericht dabei zum Schluss, dass die nationalen gesetzlichen Vorschriften zur Gewährung eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes soweit wie möglich in Einklang mit den Bestimmungen der Aarhus Konvention sowie des Unionsrechts auszulegen sind und die unionsrechtlichen Bestimmungen mangels innerstaatlicher Regelung unmittelbar anzuwenden sind. Daraus folgt, dass der beschwerdeführenden Naturschutzorganisation im vorliegenden Fall eine Beschwerdelegitimation einzuräumen ist, auch wenn ein derartiges Recht im Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

In der Sache selbst hielt das Landesverwaltungsgericht fest, dass das eingereichte Projekt im Hinblick auf damit verbundene potentielle Beeinträchtigungen des Europaschutzgebiets einer Bewilligung nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz bedarf. Voraussetzung für die Erteilung einer entsprechenden Bewilligung ist eine vollständige und umfassende Prüfung des Projekts auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Schutzgebiets und insbesondere die Abwägung der widerstreitenden öffentlichen Interessen. Die Behörde hat jedoch für die Beurteilung wesentliche Ermittlungsschritte nicht mehr gesetzt, die Prüfung vorzeitig abgebrochen und eine Bewilligung erteilt.

Die Bewilligung war daher aufzuheben und die Sache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die Naturschutzbehörde zurückzuverweisen. Das Landesverwaltungsgericht hat die Revision an den Verwaltungsgerichtshof zur Klärung verfahrensrechtlicher Fragen für zulässig erklärt.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-551203 und 551209](#)) abgerufen werden.



Mag. Markus Kitzberger  
Vizepräsident

**Rückfragenhinweis:**

**Medienstelle**

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

[medienstelle@lvwg-ooe.gv.at](mailto:medienstelle@lvwg-ooe.gv.at)